

Satzung des Polen.pl e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Polen.pl“. Mit Eintragung des Vereins in das Register ist der Zusatz „e.V.“ hinzuzufügen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung im vereinigten Europa unter besonderer Berücksichtigung positiver deutsch-polnischer Nachbarschaftsbeziehungen. Ziel ist es, das Interesse an Polen und seinen europäischen Partnern zu wecken sowie entsprechendes Wissen zu vermitteln.
- (3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird insbesondere durch Berichterstattung, die Bereitstellung von Informationen sowie die Durchführung von Kultur-, Begegnungs-, Jugend- und Bildungsprojekten erreicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle sonstigen Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Antrag einer abgelehnten Person oder eines überstimmten Vorstandsmitglieds ist die Frage der Aufnahme von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Im Falle eines überstimmten

Vorstandsmitglieds hat der Antrag aufschiebende Wirkung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Erklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, wirksam.

b) durch Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit sofort oder

c) durch Ausschluss gemäß § 5 (6).

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages gemäß § 6 verpflichtet.

(6) Der Vorstand kann durch einen mit den Stimmen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu fassenden Beschluss ein Vereinsmitglied ausschließen.

§ 5 Vereinsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe und Fälligkeit des jährlich im Voraus zu zahlenden Beitrages regelt.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne von §26 BGB) und bis zu drei Beisitzern.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem der beiden Stellvertreter oder dem Schatzmeister befugt.

(3) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit von den Anwesenden gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des Vorstands.

§ 7 Arbeit des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand leitet den Verein auf allen Tätigkeitsgebieten nach innen und außen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er regelt die Geschäftsverteilung unter den

einzelnen Vorstandsmitgliedern, beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Vereinsziele, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und regt im Bedarfsfall die Bildung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen oder Projekten an. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Zu den Sitzungen des Vorstands ist schriftlich einzuladen.

(4) Entscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Es kann ein ehren- oder hauptamtlicher Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tagt unter der Leitung des Vereinsvorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Dies kann ebenso per E-Mail an die zuletzt genannte E-Mailadresse erfolgen, wenn die jeweiligen Mitglieder schriftlich nicht anderes gegenüber dem Verein bestimmt haben.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen dies beantragen. Sie findet spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags unter Beachtung der Ladungsfrist statt.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Beschlussfähigkeit ist kein Quorum erforderlich.

(5) Über Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer in seiner Eigenschaft als solchem unterschrieben wird.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb

der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmenden, wobei die Identifizierung der Teilnehmenden zweifelsfrei, d.h. durch passwortgeschützte Kommunikation, erfolgen muss. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung ggf. auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Während Online-Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Online-Versammlungen und im Rahmen von Online-Versammlungen getroffene Entscheidungen sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den vorstehenden Vorschriften über Online-Versammlungen ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl, Abwahl und Kontrolle des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
- b) die Wahl und Abwahl von Kassenprüfern,
- c) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins,
- d) die Entgegennahme des Abschlussberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- f) der Erlass der Beitragsordnung gem. § 6,
- g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Der von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Für eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Dahingehende Anträge müssen in ihrer genauen Formulierung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

Änderungen der Satzung bedürfen nach der Eintragung des Vereins zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen einer geeigneten Institution mit vergleichbarem Satzungszweck zu, mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 30. Juni 2014 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2014